

Lernförderung

Wichtige Hinweise:

- Diese Leistung setzt voraus, dass das Erreichen des wesentlichen Lernziels (z.B. Versetzung, Schulabschluss) gefährdet ist, dieses aber mithilfe der Lernförderung noch erreicht werden kann
- Die Ursache für die Gefährdung des Lernzieles darf nicht in unentschuldigtem Fehlzeiten, einer Verweigerungshaltung o.ä. liegen
- Es darf zudem kein unmittelbares, schulisches Angebot bestehen, wie z.B. individuelle Maßnahmen (Lernpläne) oder strukturelle Förderungen (Förderkurse)
- Die Leistungen werden frühestens ab Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag gestellt wird
- Die Notwendigkeit einer Lernförderung muss durch die Lehrkraft festgestellt und im Antragsvordruck schriftlich bestätigt werden
- Die Auszahlung der Kosten für die Lernförderung erfolgt direkt an die Person/ Einrichtung, die die Lernförderung erbringt
- Diese Leistung kann bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, sofern eine allgemein- oder berufsbildende Schule besucht wird
- Berufsschülerinnen und Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.